



Herrn
Tobias Pflüger
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641

FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, *13.* November 2019

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2019 Fragen Nr. 45

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Wie viele Genehmigungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Chile genehmigte die Bundesregierung im Jahr 2019 bislang (bitte unter Angabe des Gesamtwertes antworten) und inwiefern erwägt die Bundesregierung angesichts des Militäreinsatzes im Inneren in Chile (<https://www.spiegel.de/politik/ausland/chile-regierung-weitetausnahmezustand-wegen-sozialer-unruhen-aus-1292624.html>) einen Exportstopp für Kriegswaffen?

Antwort:

Vorbemerkung: Bei den Angaben zu Genehmigungszahlen und Genehmigungswerten des Jahres 2019 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

Für die Ausfuhr von Kriegswaffen nach Chile erteilte die Bundesregierung im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 6. November 2019 eine Genehmigung. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (BVerfGE 137, 185) und sieht zur Gewährleistung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Wertangaben für einzelne Genehmigungen ab, wenn diese Angaben Rückschlüsse auf die Preisgestaltung von Gütern der exportierenden Unternehmen ermöglichen können.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Außenwirtschaftsgesetzes und der Außenwirtschaftsverordnung sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die zu liefernden Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen in Chile fortlaufend und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Entscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Nußbaum